

# **Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung der Hochschule für Musik Würzburg vom 24.05.07**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung

### **B. Besondere Bestimmungen für Studierende**

#### **1. Immatrikulation**

- § 3 Immatrikulationsfristen
- § 4 Immatrikulationsverfahren
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Studienbeginn und Fachsemester
- § 7 Mitwirkungspflicht

#### **2. Änderung des Studiums**

- § 8 Lehrerwechsel, Änderung des Studiums
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Rückmeldeverfahren

#### **3. Beurlaubung**

- § 11 Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe

#### **4. Exmatrikulation**

- § 13 Wirkung der Exmatrikulation
- § 14 Voraussetzungen der Exmatrikulation
- § 15 Exmatrikulationsverfahren

## **C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende**

- § 16 Immatrikulationsantrag und Qualifikation
- § 17 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 18 Exmatrikulation

## **D. Schlussvorschrift**

- § 19 Inkrafttreten

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden und Gaststudierenden der Hochschule für Musik Würzburg.

### **§ 2**

#### **Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule für Musik Würzburg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist. Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BayHSchG). Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der Hochschule für Musik Würzburg ist nicht möglich.

(3) Die Immatrikulation erfolgt nur für die Fachrichtung, in der die Eignungsprüfung bestanden wurde.

## **B. Besondere Bestimmungen für Studierende**

### **1. Immatrikulation**

#### **§ 3**

##### **Immatrikulationsfristen**

Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der von der Hochschule für Musik Würzburg festgesetzten Fristen schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zu stellen. Die Fristen werden dem Studienbewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.

#### **§ 4**

##### **Immatrikulationsverfahren**

(1) Zur Immatrikulation muss der Studienbewerber oder eine von ihm bevollmächtigte Person persönlich in der Studentenzentrale der Hochschule für Musik Würzburg erscheinen und dabei folgende Unterlagen vorlegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis,
2. den Immatrikulationsantrag auf dem in der Studentenzentrale der Hochschule für Musik Würzburg erhältlichen Formblatt,
3. den Nachweis der Qualifikation (Art. 43, 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium im Original; für ein Promotionsstudium die Bescheinigung des Betreuers der Doktorarbeit bzw. den Zulassungsbescheid,
4. den Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Würzburg, wenn ein Studiengang die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert zusätzlich den Zulassungsbescheid oder Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule,
5. einen geeigneten Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge, nämlich den Studienbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studentenwerksbeitrag (Grundbeitrag und Semesterticket). Auf § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen der Hochschule für Musik Würzburg wird hingewiesen.
6. gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Studierender immatrikuliert war,
7. die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) in der jeweils geltenden Fassung,
8. zwei Lichtbilder,

9. für ausländische und staatenlose Studienbewerber darüber hinaus Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, es sei denn, die Immatrikulation erfolgt in einem Aufbaustudiengang; als Nachweis wird anerkannt: für künstlerische Studiengänge ein Sprachzeugnis der Mittelstufe, für pädagogische Studiengänge ein Sprachzeugnis der Oberstufe, jeweils im Original,
10. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 5 zur Versagung der Immatrikulation führen können.

Zur Ergänzung unvollständiger Immatrikulationsunterlagen wird eine Nachfrist von einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß § 3 eingeräumt.

(2) Von ausländischen Studienbewerbern kann eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigte Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.

(3) Im Antrag auf Immatrikulation ist neben den in Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Daten eine Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Studiengang der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, sowie darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Studiengang der Bewerber exmatrikuliert wurde, weil er die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht beibringen konnte.

(4) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises für das jeweilige Semester. Hat der Studierende sich bei der Beantragung der Immatrikulation durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, so muss er die Studienunterlagen persönlich unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises in der Studentenzentrale der Hochschule für Musik Würzburg abholen. Der Studentenausweis gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis.

## **§ 5**

### **Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,

4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet oder die gem. § 4 notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. der Studienbewerber bereits an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikuliert war und er von Amts wegen exmatrikuliert wurde.

Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## **§ 6**

### **Studienbeginn und Fachsemester**

(1) Ist die Aufnahme eines Studiums im 1. Fachsemester an der Hochschule für Musik Würzburg aufgrund der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung bzw. Studienorganisation nur zum Wintersemester möglich, kann eine Immatrikulation zum Sommersemester nur erfolgen, wenn der Bewerber mindestens ein Semester in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik immatrikuliert war oder wenn ihm aufgrund eines Studiums in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule für Musik von der Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle Studienzeiten von mindestens einem Semester angerechnet werden.

(2) Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.

(3) Studienbewerber, die ein an einer anderen Musikhochschule in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes fachlich entsprechendes Studium fortsetzen wollen (Musikhochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums vergleichbare Fachsemester immatrikuliert.

(4) Studienzeiten, in denen der Studienbewerber weniger als drei Viertel der Vorlesungszeit eines Semesters an einer Hochschule immatrikuliert war, können bei der Immatrikulation nicht als Fachsemester berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Zeiten, in denen der Studienbewerber Lehrveranstaltungen einer Hochschule besucht hat, an dieser jedoch nicht immatrikuliert war.

(5) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Semester (Hochschulsemester) gezählt.

## § 7

### **Mitwirkungspflicht**

Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule für Musik Würzburg unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift sowie Tatsachen gem. § 5 anzuzeigen. Bei einer Namensänderung ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

## **2. Änderung des Studiums**

## § 8

### **Lehrerwechsel, Änderung des Studiums**

(1) Jeder Studierende wird einem Hauptfachlehrer zugeteilt. Ein Studienanfänger kann einen Lehrerwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.

(2) Ein Lehrerwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich und während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu beantragen. Der Wechsel ist in der Regel erst nach bestandener Probezeit zulässig und soll im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrkräften erfolgen.

(3) Ein Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme oder Aufgabe eines (weiteren) Studiengangs oder eines (weiteren) Studienfaches ist so rechtzeitig zu beantragen, dass während der Immatrikulationsfrist (§ 3) oder der Rückmeldefrist (§ 9 Abs. 2) darüber entschieden werden kann.

(4) Die Änderung ist mittels des in der Studentenkanzlei der Hochschule für Musik Würzburg erhältlichen Formblatts zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der Qualifikation (Art. 43, 44 BayHSchG) beizulegen, und wenn ein Studiengang die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert, zusätzlich der Zulassungsbescheid oder der Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule.

## § 9

### **Rückmeldung**

(1) Jeder Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, der sein Studium fortsetzen will, muss sich vor Beginn eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

(2) Der Rückmeldezeitraum wird von der Hochschule festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Versäumt ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. Nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn ist eine Rückmeldung auch in Ausnahmefällen nicht mehr möglich.

## **§ 10**

### **Rückmeldeverfahren**

(1) Zur Rückmeldung hat der Studierende der Studentenkazlei der Hochschule für Musik Würzburg vorzulegen:

1. den vollständig ausgefüllten Rückmeldeantrag der Hochschule für Musik Würzburg,
2. einen geeigneten Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge. Auf § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung wird hingewiesen.
3. die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studierenden (KVSMV) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich Änderungen ergeben haben.

(2) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird ein Immatrikulationsnachweis für das folgende Semester ausgehändigt.

### **3. Beurlaubung**

## **§ 11**

### **Beurlaubung**

(1) Ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Voraussetzungen und Wirkungen der Beurlaubung ergeben sich aus Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG.

(2) Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Für mehr als insgesamt zwei Semester kann eine Beurlaubung nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. Dasselbe gilt für eine Beurlaubung während der Probezeit. In geeigneten Fällen kann der Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) Die Beurlaubung ist unter Beifügung eines Nachweises über den wichtigen Grund durch geeignete Unterlagen schriftlich bei der Studentenkazlei zu beantragen. Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Hochschule für Musik Würzburg durch ein vertrauensärztliches Attest nachzuweisen. Die Beurlaubung muss grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Rückmeldefrist für das nächste Semester beantragt werden.

Ein später gestellter Antrag wird nur berücksichtigt, wenn der eine Beurlaubung rechtfertigende Grund zu dem genannten Zeitpunkt nicht vorhersehbar war und der Antrag innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn gestellt wird. Die Rücknahme des Antrags

kann jeweils nur bis zum Unterrichtsbeginn des Semesters erfolgen, für das die Beurlaubung beantragt wurde. Wurde der Antrag entsprechend Satz 5 erst nach Unterrichtsbeginn gestellt, beträgt die Rücknahmefrist zwei Wochen ab Zugang des Antrags.

Die Beurlaubung wird für ein ganzes Semester ausgesprochen. Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.

(4) Während der Beurlaubung besteht keine Verpflichtung und keine Berechtigung Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Musik Würzburg zu erbringen; dies gilt nicht bei Beurlaubungen nach § 12 Nr. 2 und für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, es sei denn die Beurlaubung erfolgt nach § 12 Nr. 3 und es werden von der Hochschule für Musik Würzburg Studienleistungen anerkannt.

## **§ 12**

### **Beurlaubungsgründe**

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. Ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland,
4. die Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes.

Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt.

Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken oder speziell den Prüfungszeitraum betreffen.

## **4. Exmatrikulation**

### **§ 13**

#### **Wirkung der Exmatrikulation**

Die Mitgliedschaft des Studierenden an der Hochschule für Musik Würzburg endet durch Exmatrikulation.

### **§ 14**

#### **Voraussetzungen der Exmatrikulation**

(1) Ein Studierender ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). Der Studierende erhält hierüber eine Exmatrikulationsbescheinigung.

(2) Ein Studierender ist auf Antrag oder in den in Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG genannten Fällen zu exmatrikulieren. Beantragt der Studierende die Exmatrikulation innerhalb von 1 Monat nach Unterrichtsbeginn, erfolgt die Exmatrikulation zum Tage der Antragstellung. Wird der Antrag erst nach diesem Zeitpunkt gestellt, erfolgt die Exmatrikulation grundsätzlich zum Ablauf des laufenden Semesters.

(3) Ein Studierender soll exmatrikuliert werden, wenn er sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat. Die Exmatrikulation darf jedoch frühestens zum Ende des laufenden Semesters erfolgen.

(4) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn:

1. einer der Versagungsgründe des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Versagungsgrund des § 5 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt,
3. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt,
4. er trotz schriftlicher Androhung der Exmatrikulation weiterhin gegen seine Pflichten als Studierender verstößt, insbesondere an Unterrichtsveranstaltungen nicht teilnimmt oder Studienarbeiten nicht erledigt.

## **§ 15**

### **Exmatrikulationsverfahren**

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag, kraft Gesetzes oder von Amts wegen.

(2) Zur Exmatrikulation auf Antrag gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG hat der Student einen schriftlichen Antrag auf Exmatrikulation, der den Exmatrikulationszeitpunkt und den Exmatrikulationsgrund sowie die Matrikelnummer enthalten muss vorzulegen. Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des in der Studentenzentrale erhältlichen Formblatts erfolgen. Dem Antrag muss der Studentenausweis beigelegt werden, falls die Exmatrikulation während eines laufenden Semesters erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist nicht für einen vor dem Eingangsdatum des Antrages liegenden Zeitpunkt möglich. Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(3) Wurde der Studierende von Amts wegen von der Hochschule für Musik Würzburg während eines laufenden Semesters exmatrikuliert, hat er den Studentenausweis nach Aufforderung durch die Hochschule unverzüglich vorzulegen.

(4) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen gemäß Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG, § 14 Abs. 3 oder 4 erhält der Studierende von der Hochschule für Musik Würzburg einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende**

### **§ 16**

#### **Immatrikulationsantrag und Qualifikation**

(1) Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. In dem form- und fristgerecht zu stellenden Antrag auf Immatrikulation sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Studienbewerber immatrikuliert werden will.

(2) Mit dem Antrag sind die gemäß Art. 50 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 6. Dezember 1993 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise zu führen und die in Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayHSchG aufgezählten Angaben zu machen. Daneben sind ein gültiger Reisepass oder Personalausweis und der Einzahlungsbeleg über die nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG zu erhebenden Gebühren vorzulegen.

### **§ 17**

#### **Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung der Hochschule für Musik Würzburg. Sie ist befristet auf ein Semester. Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule für Musik Würzburg.

(2) Die Hochschule entscheidet, welche der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen besucht werden können. Ein Anspruch auf Besuch aller im Immatrikulationsantrag aufgeführten Veranstaltungen besteht nicht. § 5 gilt entsprechend.

(3) Der Gaststudierende ist nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen.

### **§ 18**

#### **Exmatrikulation**

(1) Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation bestimmt sich nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 BayHSchG.

## **D. Schlussvorschrift**

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 15.05.2007 und der Genehmigung der Rektorin durch Schreiben vom 18.05.2007, Az.: R-S 21/2007

Würzburg, den 24.05.2007

Prof. Silke-Thora Matthies  
Rektorin“

„Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Würzburg ist am 24.05.2007 in der Hochschule für Musik niedergelegt, die Niederlegung am 25.05.2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.05.2007

Würzburg, den 25.05.2007

Prof. Silke-Thora Matthies  
Rektorin“